

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David B. [REDACTED] (früher B1 [REDACTED]),
L [REDACTED]straße 2, C [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Oktober 1974 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die allgemeine Anspruchs-berechtigung des Klägers nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Es stellt dabei fest, daß der Kläger nicht Vertriebener im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG ist, weil Österreich kein allgemeines Vertreibungsgebiet sei und der Kläger im Falle seines Verbleibens in Österreich von einer Vertreibung nicht betroffen worden wäre. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu be-anstanden (vgl. BGH Rzw 1966, 25).

Aus demselben Grunde kann der Kläger seine Anspruchsbe-rechtigung auch nicht auf § 150 BEG aF in Verbindung mit § 1 BVFG stützen. Da Österreich zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten nicht gehört, greift zugunsten des Klägers auch die Neufassung des § 150 Abs. 2 BEG nicht ein.

176

- 3 -

Eine Anspruchsberechtigung des Klägers nach §§ 160 ff BEG für die hier geltend gemachten Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit scheitert an § 164 BEG, weil der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger war, und wegen Schadens in der Ausbildung daran, daß dieser Schadenstatbestand nach §§ 160 ff BEG keinen Anspruch begründet.

Auf die Ausschlußbestimmung des § 166 c BEG, auf die sich die Beschwerde stützt, die das Berufungsgericht aber gar nicht anwendet, kommt es bei dieser Rechtslage nicht an.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)